

photografisch zu sichern. Extreme Tätowierungen sind solche Tätowierungen, mit denen die staatliche Ordnung, staatliche Organe und Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen bzw. deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabgewürdigt werden, staatliche Tätigkeit beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise die Mißachtung der Gesetze bekundet wird, militaristische oder faschistische Ansichten verherrlicht werden und die somit strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen können. Durch die Untersuchungsorgane, den ZMD und die medizinischen Dienste der BVfS ist auf die Verhafteten Einfluß zu nehmen, um sie zu überzeugen, extreme Tätowierungen durch einen ärztlichen Eingriff entfernen zu lassen. Rechtliche Grundlagen zum zwangsweisen Entfernen extremer Tätowierungen auch ohne die Einwilligung des Verhafteten existieren gegenwärtig nicht.

Aus den Darlegungen zu den Qualitätskriterien der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Aufnahmeverfahren Verhafteter ergibt sich zwingend die Forderung, für diese spezifischen fachlichen Aufgaben des Untersuchungshaftvollzuges nur Mitarbeiter zum Einsatz zu bringen, die über die erforderliche politisch-operative und fachliche Qualifikation verfügen und damit befähigt sind, alle für die weitere Bearbeitung des Untersuchungshaftvollzuges bedeutsam werdenden Informationen zu erkennen und als Beweismittel zu sichern.

1.4. Die Belehrung des Verhafteten

Die Belehrung des Verhafteten während des Aufnahmeverfahrens ist einerseits im Interesse der vorbeugenden Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungs-